

Dritte Abtheilung.

G r a f f s c h a f t D o r t m u n d .

§. 110.

Daß die nachherige Reichsstadt Dortmund früherhin eben so, wie die in der benachbarten Graffschaft Recklinghausen gelegenen beiden Städte Recklinghausen und Dorsten ein bloßer Reichshof gewesen, ergiebt sich aus der in der Anlage Nr. I abgedruckten Verpfändungs-Urkunde vom Jahr 1300. Daß auch Dortmund als Reichshof mit den beiden genannten Reichshöfen in Verbindung, wenigstens in Berührung gestanden, geht daraus, was §. 96, S. 247 erwähnt worden und der daselbst bezogenen Anlage Nr. XXXVIII hervor; indem hiernach noch im Jahr 1545 der Instanzenzug von dem Hofsgericht des Reichshofes Dorsten an das Hofsgericht von Recklinghausen, und von diesem nach Dortmund als ihrer gebührlichen Hofftfærth, Hauptfærth oder obersten Instanz genommen wurde.

Welches Jurisdictionsverhältniß sich daraus gebildet hatte, sehen wir aus dem oben §. 86, S. 215 erwähnten sogenannten Salentinischen Rezeß, worin es in dieser Beziehung heißt:

„Dan obwohl die von Dorsten ein zeitlang darauff
„gestanden, daß von unserem hohen Gericht zu Dor-

„sten an Bürgermeister und Rath daselbst, und daher
„an Bürgermeister und Rath der Stadt Dortmund ap=
„pellirt werden soll, deweil doch wir solchen offent=
„lichen Mißbrauch länger nit gedulden, noch gestatten
„mögen, und dan die von Dorsten sich hierbeyvor er=
„botten, die vermeinte Appellation von dem Richter
„an den Rath zu Dorsten fallen zu lassen, auch von
„der Hauptfahrt auf Dortmund, im Fall ihren Com=
„missarien verordnet, vor welchen mit so geringen
„Kosten wie zu Dortmund die Sachen erörtert werden
„könnten, abzustehen, so soll hinführter von unserem
„Gericht zu Dorsten an Uns und unsern Nachkommen
„appellirt, und Acta gleicher Gestalt, wie bishero gen
„Dortmund verschickt, in unsere Kanzley geliefert,
„und daselbst mit gleichen Kosten, als nemlich mit
„Silber und Gold oder einem halben Thaler, wie zu
„Dortmund die vorige Urtheil confirmirt oder retractirt
„werden, doch soll einem Jeden freystehen, ob er sum=
„marie daselbst etwas weiters eingeben und furbringen
„wolle. Wer dann ferner appelliren wilt, mag an
„das Kayserl. Cammer-Gericht appelliren.“

Wie Dortmund sich zu einer deutschen Reichsstadt erhoben, und mit ihrem nicht unbedeutenden, unter dem Namen der Graffschaft Dortmund bekannten, Gebiethen zu dem deutschen Reiche als Reichsstand gehört hat, ist eine bekannte Sache, und eben so bekannt, daß in Gemäßheit des Reichsfriedens-Deputations-Hauptschlusses vom 25ten Februar 1805 diese Reichsstadt mit ihrem Gebiethen dem Hause Nassau-Oranien zu Theil und von diesem in Besiz genommen ward. Nach dem Tilfiter Frieden gelangte das Ganze unter der Benennung: Graffschaft Dortmund, zugleich mit der Graffschaft Mark an das Großherzogthum Berg; wurde aber im Jahr 1813 von den königl. preußischen Trup-

pen wieder erobert, und zufolge der Wiener Congress-Acte von Preußen als ein Enclave der Grafschaft Mark, folglich als ein wiedererobertes Land, mit übernommen. Sie wird diesemnach nicht als eine besondere Provinz in dem Königreiche Preußen betrachtet, sondern als ein Theil der Grafschaft Mark angesehen, und mit dieser zugleich als ein Theil des Regierungsbezirkes Arensberg verwaltet. Dieselbe ist auch nach der Allerhöchsten Verordnung vom 9ten Januar 1817 weder in den größern königlichen Titel, noch in das größere preussische Wappen besonders aufgenommen worden.

Da sie indessen bis zu dem Tilsiter Frieden als ein ganz besonderes, von der Grafschaft Mark und den übrigen, das Großherzogthum Berg bildenden, Provinzen getrenntes deutsches Territorium erscheint, welches mit jenen durch die französisch=bergische Gesetzgebung die nämlichen Veränderungen in Ansehung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erlitten hat, so haben wir es für zweckmäßig und nothwendig erachtet, für diesen District den Rechtszustand zwischen Gutsherren und Bauern in dem befragten Zeitpuncte insbesondere zu untersuchen, und so viel als möglich festzustellen.

§. 111.

Daß in der Grafschaft Dortmund oder früher in der Reichsstadt Dortmund und ihrem Gebiete ein Unterthänigkeits=Verhältniß im Sinne des Allg. Preuß. L. R. Thl. II. Tit. 7. Abschn. 3. und folg. eben so wenig, wie in der Grafschaft Mark und den andern benachbarten westphälischen Provinzen gegolten, ist eine eben so allgemein bekannte als anerkannte Sache. Demungeachtet waren daselbst Gutsherren und Bauern und

ein gutherrliches und bäuerliches Verhältniß nach dem Begriffe des deutschen Privatrechtes wohl gekannt.

Die daselbst vorhandenen besondern Güterarten sind folgende:

- I. Hobs-, Behandigungs-, Lathen- und Leibgewinn-Güter,
- II. Leibeigene Güter,
- III. Erbpachtgüter,
- IV. Erbgewinnngüter,
- V. Leibgewinnngüter,
- VI. Zeitgewinnngüter.

Mehrere Güterarten hat die angestellte Untersuchung nicht ergeben, auch sind keine mehrere in dem von dem königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Dortmund unterm 19ten August 1817 an die königliche Regierung zu Arensburg erstatteten Bericht angegeben worden.

§. 112.

- I. Hobs-, Behandigungs-, Lathen- und Leibgewinns-Güter.

In Ansehung der Natur und der Eigenschaften dieser Güter im Allgemeinen ist hier das zu wiederholen, was darüber bei der Grafschaft Mark §. 10—17, S. 24 folg. vorgetragen worden ist. Was das Besondere betrifft, so gehörte ein Theil der im Dortmundschen gelegenen Hobs-güter

a) in den Oberhof Elmenhof, welcher den Domainen der Grafschaft Mark anging und dessen oben §. 29, S. 32 besondere Erwähnung geschehen;

b) in den Oberhof Fronlinde, dessen §. 34, S. 90 gedacht worden;

c) in den Oberhof Huckarde, welcher der essendischen Hobs- und Behandigungs-Kammer angehörte, und auf welche Hobs-güter folglich die essendischen

Hobbsrechte, welche unten bei der Untersuchung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in dem Stifte Essen vorkommen werden, Anwendung finden;

d) in den Oberhof Abdinghof, mit welchem die Familie von Westrem von dem Abten von Werden behandelt war. Die Inhaber der zum Abdinghose gehörenden Bauernhöfe erscheinen in dem obrigkeitlich bestätigten Vergleiche vom 10ten Februar 1699, worin die jährlichen Abgaben bestimmt worden, als mit einem Erbnutzungsrechte versehene Colonen;

e) in den Oberhof Kirchlinde, welcher dem binnen Dortmund gelegenen St. Katharinen-Kloster zustand.

X
Dieses Kloster wurde von dem deutschen Kaiser Heinrich am 1sten April 1188 gestiftet, und auf dem Königskamp, nahe bei dem Reichshofe Dortmund gelegen, (*curiae nostrae Tremoniae adjacentem*) wie es in der desfallsigen Urkunde heißt, erbauet. Im Jahr 1254 verließ der römische König Matthias diesem Kloster große Privilegien, und unter andern gestattete er allen Besitzern von Gütern, Äckern, Wiesen, Weiden, Häusern oder Mühlen, welche dem Reiche Zinspflichtig waren, selbe, jedoch mit Vorbehalt des dem Reiche gebührenden Zinses, dem gedachten Kloster zu übertragen *). Hierdurch geschah es, daß dasselbe viele und große Besitzungen sich erwarb, die es, wie wir in unten vorkommenden Beispielen hören werden, unter jenen Oberhof in einer Hörigkeit oder in einem Hobbsverbande vereinigte. Die besondern Hobbsrechte dieses Oberhofes haben wir nirgendwo entdeckt.

*) Die desfallsigen Urkunden haben vorgelegen, sind aber, ohne Abschriften davon zurückzubehalten, was zu bedauern ist, als Anlagen zu den Commissions-Acten mit nach Berlin gesandt.

§. 113.

II. Leibeigene Güter.

Solcher Güter gab es nur vier in der Grafschaft Dortmund. Dieselbe gehörten zu der vormaligen, im ehemaligen Hochstifte Münster gelegenen, Abtei Cappenberg, welche jetzt der Herr Staatsminister, Freiherr von Stein, in Besitz hat.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den leibeigenen Colonen und ihrer Kinder an einer und dem Leibeigenthumsherrn an anderer Seite waren theils nach der Natur der Sache (§. 36), theils durch das Herkommen geordnet.

§. 114.

III. Erbpachtgüter.

Unter diesem Namen pflegte man alle mit einem Erbnutzungsrechte versehenen, in dem Colonat-Verhältniß sich befindende, und sonst mit keinem andern Verbande z. B. mit keiner Behandigungs-, Hörigkeits- oder Gewinnns-Verbindlichkeit angethane Güter zu bezeichnen. Erbpacht erscheint also hier in einer andern Bedeutung als bei den Erbpachtgütern in der Grafschaft Necklinghausen (§. 107), welche vielmehr als Erbgezinns- oder Erbpachtgüter zu betrachten sind. Überhaupt wird Erbpacht in dem deutschen Privatrecht als eine deutsche Übersetzung des *Juris colonarii sive perpetuae coloniae* gebraucht, und in so fern ist sie eine generische Benennung, die alle Arten von Güter-Verleihungen umfaßt, mit welchen ein Erbnutzungsrecht verbunden ist; gleichviel wie dieselbe unter sich durch nähere

Bestimmungen, Systeme und Verbindungen verschieden sind, und besondere Güterarten unter dem Colonat-Verhältnisse bilden. Spricht man aber von der Erbpacht als von einer besondern Art des Colonatrechts, so versteht man darunter, wie gesagt, ein verliehenes Benutzungsrecht an einem Gute gegen bestimmte jährliche Abgaben, welches auf die Nachkommenschaft vererbt wird; jedoch nach erloschener Descendenz des ersten Erwerbers, und in sonstigen durch Vertrag, Gesetz oder Herkommen bestimmten Fällen an den Erbverpächter oder Gutsherrn wieder zurückfällt, ohne daß selbiges mit einem sonstigen Verbande angethan ist. In diesem Sinne scheint das Land- und Stadtgericht zu Dortmund in seinem vorerwähnten Berichte an die königliche Regierung zu Arensberg die Sache genommen zu haben, wenn es darin die Erbpachtgüter, als eine in der Grafschaft Dortmund bestehende besondere Güterart, aufführt. Indessen kommt es uns vor, als wenn dasselbe darunter auch die

IV. Erbgewinngüter

begriffen habe, welche unstreitig ebenfalls im Dortmundschen vorhanden waren. Diese Güter sind aber, wie bereits bemerkt worden, von den Erbpachtgütern im strengern Sinne dadurch unterschieden, daß außer den Kriterien der letzten mit denselben eine Gewinnpflichtigkeit verbunden ist, daß heißt, daß nach Absterben des Erbpächters von dessen Nachfolger ein Gewinn geld als Bedingung zur Auffolge gezahlt werden muß.

§. 115.

V. Leibgewinngüter,

oder solche Güter, welche auf eines oder mehrerer

Menschen Lebenszeit, oder auf Eines oder Mehrerer Leib gewonnen werden, und

VI. Zeitgewinngüter,

welche auf einen gewissen Zeitraum, z. B. von 12, 15, 20 Jahren gewonnen werden, werden, wie gesagt, ebenfalls in der Grafschaft Dortmund angetroffen.

Das Land- und Stadtgericht zu Dortmund, in dem angeführten Berichte, hält dieselbe für bloße Zeitpachtgüter, und entnimmt die Gründe dazu aus dem schon oft angeführten Werke von

Herrn zc. Sethe, urkundliche Entwicklung der Natur der Leibgewinngüter zc.

Dieses Werk, welches vornehmlich die Leibgewinngüter in der Grafschaft Mark zum Gegenstande hat, hätte nach unserm Dafürhalten in seinen Grundsätzen nicht so ohne weiters auf das Dortmundsche Gebieth übertragen werden sollen, und überdieß glauben wir bei der Untersuchung der Natur der Leibgewinngüter in der Grafschaft Mark (S. 47, S. 111 folg.) gegen dessen ungezweifelte Richtigkeit und durchgreifende Anwendung nicht unbedeutende Gründe angeführt zu haben.

Sonst hat das gedachte Land- und Stadtgericht insonderheit nichts für die Zeitpacht-Qualität dieser Güterarten angeführt, außer Folgendem: Gewinnen ist so viel als Pachten, Leibgewinnen so viel als auf Lebenslang Pachten. Und somit ist man dann mit dem Schlusse bald fertig, daß Leibgewinn eine Pachtung, zwar auf eine unbestimmte jedoch, auf eine gewisse Zeit, folglich Zeitpacht sey. Die Widerlegung dieser Sätze und Schlüsse findet sich an den vorangeführten Stellen.

Merkwürdig ist es, daß das Land- und Stadtgericht, Nive, über das Bayern-Güter-Wesen. I. 20

ungeachtet seines Festhaltens an der Zeit = Pacht = Qualität der fraglichen Güter, am Schlusse seines Berichtes

a) Den Wunsch äußert, daß bei der vorsehenden Revision der neuen Gesetzgebung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse feste und durchgreifende Bestimmungen über die Auseinandersetzung zwischen dem Hofes = Eigenthümer und dem abziehenden Pächter, dessen Familie oft seit hundert Jahren in der Pachtung gewesen, und ihr Erbe so wie ihren Erwerb in das Gut hineingebracht, und zu Meliorationen desselben verwendet habe, erlassen werden möchten, und daß es dabei auf die Kantonschen Hobes = und Rathen = Rechte Cap. II. aufmerksam macht, dieselbe als leitende Norm empfehlend.

Wie kann sich, fragen wir, das Gericht ein reines Zeitpachts = Verhältniß gedacht haben, wenn es glaubte, daß Familien, die obgleich hundert Jahre hindurch jedoch nur in Zeitpacht ein Gut besaßen, ihr Erbe und ihren Erwerb darin verwendet haben sollten, wenn es dafür hielt, daß auch bei solchen Zeitpachten besondere Bestimmungen in Ansehung der Verwendungen und Meliorationen nothwendig seyn würden, da diese doch in den gemeinen Gesetzen über Verpachtungen hinreichend enthalten sind, und wenn es in dem fraglichen Berichte eine Abfindung durch einen Theil des Gutes in Grund und Boden eben so wie bei unbestrittenen Erbgewinnsgütern vorschlägt?

b) Empfiehlt gedachtes Landgericht in seinem erwähnten Berichte, daß der Grundsatz möglichster Sicherung der Pachtungen, welche als eine der Hauptbedingungen des ländlichen Wohlstandes erscheine, der damaligen Revision der Gesetzgebung über das Bauerngüterwesen zur Seite gehen, und die Rückkehr zu

den frühern Verhältnissen veranlaßt werden möge, welche den Wohlstand des platten Landes so daurend begründet hätten, und fast nur die bloße Umwandlung des vormaligen Herkommens und der gewohnten Sitte in ein förmliches Gesetz wünschen ließen. — Also die möglichste Sicherung der Pächter bei ihren Pachtungen, oder der Übergang solcher Pachtungen auf deren Erben wird gewünscht, so wie dieselbe nach den frühern Verhältnissen, nach dem vormaligen Herkommen und der gewohnten Sitte bestanden hat; allein wodurch sind dann dieses Herkommen und diese gewohnte Sitte in Ansehung der ältern, vor der fraglichen neuen Gesetzgebung bestanden, Rechtsverhältnisse solcher Güter abgeändert worden? Doch nicht durch die Worte: Gewinnen ist Pachten, und Leibgewinnen so viel als Lebenslang Pachten?! — Bei alten durch Herkommen und gewohnter Sitte eingeführten und begründeten, selbst der Staatswirthschaft erspriesslichen Institutionen sollte man doch nicht an bloßen Worten kleben, sondern mehr auf die Natur des bestandenen Verhältnisses, und auf den präsumtiven Willen der Gutsherren und der Bauern Rücksicht nehmen. Dieses beweisen, wie schon öfterer oben bemerkt worden ist, die Institutionen der Lehn-, Hofs-, Behandigungs- und mehrerer Güter. —

S. 116.

Auch der Herr Justizcommissarius Barop, welcher als vormaliger Richter in Dortmund zu der Zeit ebenfalls aufgefordert worden ist, seine Erfahrungen und Ansichten mitzutheilen, sprach sich über die Leib- und Zeitgewinnsgüter, welche den größten Theil der bäuerlichen Besizungen in der Grafschaft Dortmund ausmachten, in folgender Art

aus: Dieselbe seyen solche Güter, woran zufolge der Pacht- oder Gewinnbriefe ein entweder nur auf Lebenszeit, oder wie es am häufigsten der Fall gewesen, nur auf einen Zeitraum von zwölf Jahren eingeschränktes Nutzungsrecht verliehen worden. Bei jeder neuen Pachtung seye in der Regel ein Gewinn-Geld oder Borgewinn gezahlt worden; auch hätten die zur anderweitigen Ehe schreitenden Pächter einen vereinbarten Borgewinn unter dem Namen: Auffarth- oder Aufzugsgeld, welches gewöhnlich die Hälfte des ersten Gewinnes betragen, entrichtet, wofür die neuen Ehegatten in die Pacht aufgenommen worden. Gewöhnlich hätten die jährlichen Abgaben die Natur einer Pachtentgeltung gehabt; die Pächter hätten gewöhnlich den Unterhalt der Gebäude und die Zahlung der öffentlichen Lasten übernommen; jedoch habe die Hofesherrschaft für die Lehtern haften müssen, und seyen bei einem gegen den Pächter ausgebrochenen Concurse die Höfe nicht zur Masse gezogen worden; wohl aber seye dieses geschehen im Fall eines Concurses gegen den Gutsherrn. Nach Verlauf der Pachtzeit habe zwar die Entlassung oder Beibehaltung der bisherigen Pächter von der Willkühr der Hofesherrn abgehangen; jedoch sey die erste selten gewesen. — Beständig hätten die Pächter die Namen der Höfe angenommen, und weil dieselbe ihr Verfügungsrecht über ihr Allodium durch Verpfändung und Veräußerung der angepachteten Hofespertinenzien gemißbraucht hätten, so sey dieser Mißbrauch durch die Verordnungen vom 5ten April 1721 und vom 24ten May 1743 untersagt worden.

Man sieht es dem Schwanke in den Ausdrücken an, daß der Berichtsteller von dem Gegenstande, welchen er behandelte, keinen ungezweifelten und deutlichen

Begriff hatte. — Von den Gewinn-Gütern soll in der Regel ein Gewinn-geld gezahlt worden seyn. Allein die Gewinnung und die Zahlung eines Gewinn-geldes sind ja die charakteristischen Zeichen eines Gewinn-gutes, und ohne dieselbe mangelt es an dem Begriffe eines solchen Gutes. Wenn auch bei Pachtgütern zuweilen ein Borgewinn entrichtet wird, und diese dadurch noch nicht zu Gewinn-gütern gemacht werden, weil solches nicht zu ihrer Natur gehört, so ist doch ein eigentliches Gewinn-gut, mag es Erbgewinn-, Leibgewinn- oder Zeitgewinn-Gut heißen, ohne Gewinn oder Gewinnpflichtigkeit nicht denkbar. — Mag aber auch der Berichtsteller damit nur so viel haben sagen wollen, als daß die sogenannten Gewinn-güter nichts mehr denn bloße Pachtgüter seyen, so sehen wir doch nicht ein, wie er mit der bloßen Pacht- oder Zeitpachtqualität dieser Güter die Auffahrtsgelder, wozu die zweiten Ehegatten allemal verbunden gewesen, vereinigen will. — Wenn Gewinnen und Pachten gleichbedeutend sind, so hat derjenige, welcher auf seine Lebenszeit oder auf eine gewisse Zahl von Jahren ein Gut gewonnen hat, daran für diesen Zeitraum ein Pachtrecht erhalten. Dieses Pachtrecht, wenn es auf gewisse Jahre bestimmt ist, geht sogar auf seine Erben über; und es würde daher in jener Unterstellung sehr überflüssig und ungereimt gewesen seyn, wenn ein solcher Pächter für seine zweite Ehefrau noch ein ferneres Borgewinn oder Auffahrtsgeld hätte zahlen sollen, um dieselbe zu sich in sein Pachtrecht aufzunehmen. Daß dadurch der zweiten Ehefrau ein Pachtrecht für sich selbst erworben worden, wird nicht behauptet. Der zuerst bestimmte Zeitraum blieb nach wie vor derselbe. Hieraus ergiebt sich, daß bei den alten deutschen bäuerlichen Institutionen Gewinnen

ganz etwas anders und mehr als Pachten, im Sinne des römischen Rechts, bedeuten müsse. — Dasjenige, was dem zweiten Ehegatten durch Zahlung der Auffarthsgelder an dem Gute erworben worden, hat der Berichtsteller eben so wenig als das königl. Land- und Stadtgericht näher bezeichnet, so wie sie auch nichts über die gewöhnliche Art der Succession in solche Güter, über Leibzucht, Brautschatz und Abfindung der abgehenden Kinder gesagt haben. Da sie hiervon schweigen, und da das Gericht die Fortsetzung der Pachtung als gewohnte Sitte selbst angiebt, auch Herr v. Barop sagt, daß die Entlassung selten geschehen, ohne einige Fälle anzuführen, wo solche gegen den Willen der Gewinnträger oder deren Nachfolger wirklich stattgefunden, so halten wir uns für berechtigt anzunehmen, daß es auch hier, wie in allen benachbarten westphälischen Provinzen gehalten worden, nämlich daß die Güter ungetheilt geblieben, daß der älteste Sohn, und in Ermangelung von Söhnen, die älteste Tochter, und in Ermangelung ehelicher Descendenz der nächste vom ersten Gewinnträger abstammende Anverwandte des letzten Besitzers in das Benutzungsrecht succedirt, daß den abtretenden Eltern die Leibzucht gegeben, und den übrigen außer dem Hofe sich verheirathenden oder etablirenden Kindern ein Brautschatz oder Abfindung gereicht worden; auch daß der zweite Ehegatte durch Zahlung der Auffarthsgelder ein Recht zur Leibzucht für sich und zum Brautschatz für seine mit dem Gewinnträger gezeugten Kinder erhalten. So hatte die Gewohnheit und die Sitte in Westphalen sich gebildet, so war es in einigen Provinzen, z. B. im Hochstift Münster durch die Erbpachtsordnung gesetzlich bestimmt, und so mußte es seyn, weil nur einer in das Recht, das Gut gegen die bestimmten jährlichen und

zufälligen Abgaben zu benutzen, succediren konnte, und weil das ganze Hofes-Inventarium, welches dem abgehenden oder verstorbenen Gewinnträger gehörte, bei demselben verbliebe und verbleiben mußte, gleichviel ob die Succession zufolge eines ausdrücklichen und unbestrittenen Erbrechts oder zufolge einer Gewinnung geschah. — Man würde auf eine unzählbare Menge von Widersprüchen und Absurditäten stoßen, wenn man den Begriff einer Zeitpacht in allen seinen Bestimmungen und Folgen auf die westphälischen Bauerngüter, wie sie in der befragten Epoche bestanden, als Regel anwenden und durchführen wollte.

Warum verließen aber auch in der Grafschaft Dortmund eben so wie in den benachbarten westphälischen Provinzen die Gewinnträger ihren Familien-Namen, und warum nahmen sie den Namen des Hofes an, den sie in Gewinn erhalten, wenn sie bloße Zeitpächter waren, die nach Verlauf der Pachtzeit, welche gewöhnlich nur zwölf Jahr dauerte, davon gejagt werden konnten?

Daß die fraglichen Gewinngüter nicht bei Concurfen, welche gegen die Colonen ausgebrochen, wohl aber bei denen gegen die Gutsherren ausgebrochenen zur Masse gezogen wurden, ändert an den oben vorgezogenen Rechtsverhältnissen nichts, und ist leicht dadurch begreiflich, weil die Colonen kein Eigenthum, sondern nur ein, durch eine persönliche Gewinnserhaltung bedingtes, Erbnutzungsrecht an jenen Gütern erlangt hatten, und weil in Ansehung der Gutsherren das Eigenthum daran unbeschadet dieses Erbnutzungsrechtes verkauft werden konnte.

Endlich bemerken wir noch aus dem Berichte des Herrn ic. Barop, daß es doch in den Jahren 1721 und 1749 keiner Verordnungen von Seiten des Stadt-

magistrats bedurft haben würde, um den Colonen die Verpfändung und Veräußerung von Hofespertinenzien, die sie gepachtet, zu verbiethen, wenn man dieselbe für bloße Zeitpachter gehalten. Alsdann hätte sich die Sache von selbst gegeben, und niemand würde von einem solchen bloßen Zeitpachter das fremde Pachtgut und Eigenthum zum Pfande angenommen, oder angekauft haben, wenn man mit diesem Verhältnisse, so wie man jetzt glaubt, aufs Klare gewesen.

S. 117.

Daß man im Dortmundschen bei Gewinns=Verleihungen selbst alsdann, wenn man sich dabei der Ausdrücke: unser eigenthümliches Gut auf Lebenslang oder Lebenslänglich verpachten oder ähnlicher bedient, nicht immer eine bloße Zeitpacht oder Leibpacht beabsichtigt habe, fanden wir in dreien Gewinnbriefen bestätigt, die das königliche Land= und Stadtgericht zu Dortmund in beglaubigter Abschrift eingesandt hat, und die auf ein und dasselbe Gut, nämlich auf den Hollermanns=Hof sprachen.

In dem ersten derselben verpachtet das vorhin erwähnte Catharinen=Kloster in Dortmund am 5ten November 1732 seinen sogenannten Hollersmanns=Hof an die Wittwe Henrich Hollermann und deren künftigen Ehemann Henrich Büel auf sechs und zwanzig nacheinander folgende Jahre und länger nicht gegen Erhebung der dritten Garbe, oder nach Willkühr des Klosters gegen eine bestimmte Malterzahl Früchte, welche für den Fall eines Mißwachsens 2c. 2c. etwas geringer gesetzt wird, und gegen sonstige bestimmte Abgaben und Leistungen.

Niemand wird leugnen, daß diese wesentlichen Bestimmungen in jenem Rechtsgeschäfte, für sich allein betrachtet, auf nichts anders als auf eine Zeitpacht von 26 Jahren schließen lassen. Nimmt man aber die zusätzlichen Bestimmungen hinzu, nämlich:

1) Daß die Pächter verpflichtet wurden, sich nach des Klosters Recht hofhörig zu machen in den Hof und das Hofesrecht Kirchlingen;

2) Daß die Pächter versprochen, von dem ihnen verpachteten Hofe nichts zu veräußern, verkaufen, versetzen u. s. w.

3) Daß in Ansehung der Holzbenutzung auf den Inhalt der vorigen Jahren Gewinns = Rotuln Bezug genommen und dieselbe in ihrer vollen Kraft und Gültigkeit anerkannt wurden;

4) Daß dem Kloster Erbtheilung und Sterbfall stipulirt;

5) Daß dem überlebenden Ehegatten verboten wurde, sich ohne Einwilligung des Klosters auf dem Hofe zu verheirathen;

6) Daß niemand von den Kindern auf dem Hofe sich verheirathen solle, ohne die Einwilligung des Klosters eingeholt, und wegen des Gewinnes sich mit demselben abgefunden zu haben, und endlich

7) Daß alsdann, wenn die Pächter eine oder mehrere der stipulirten Bedingungen nicht erfüllten, sie ihres Gewinnes verlustig seyn und von dem Hofe entsetzt werden sollen; so wird eben so wenig jemand bezweifeln, daß obgleich die ersten Ausdrücke und Bestimmungen eine ausdrückliche Zeitpacht anzudeuten scheinen, die nach folgenden Bestimmungen dennoch einer bloßen Zeitpacht widersprechen, und auf ein verliches Erbnutzungsrecht zu schließen berechtigen; denn wie wollte

ad 1) von einer Hofhörigkeit die Rede haben seyn können, wenn nicht die contrahirenden Theile ein Erbrecht und einen Erbverband beabsichtigt hätten? und wie konnte

ad 2) in dem Gewinnbrieße die Klausel wegen verbotener Veräußerung der Hofespertinenzien einen Platz finden, wenn die Partheien sich ein reines Zeitpachtsverhältniß dachten? Wie konnte man sich in einem solchen Falle

ad 3) auf die alten Gewinn=Kottulu beziehen, und dieselbe als feststehende Normen für beide Theile betrachten? Wer hat

ad 4) jemals bei einem Zeitpachtgut von Erbtheilung und Sterbfall etwas gehört? Wie kann

ad 5) dem Zeitpachter verbotnen werden, sich während seiner Pachtzeit auf dem Zeitpachtgut wieder zu verheirathen? Wie kann

ad 6) die Verheirathung eines der Kinder des Zeitpachters auf dem Gute bloß von der Einwilligung des Gutsherrn und der Gewinnserneuerung abhängig gemacht werden?

In dem zweiten Gewinnbrieße verpachtet das Kloster am 12ten November 1755 den nämlichen Hollermanns=Hof an Johann Henrich Hollermann unter den nämlichen Bestimmungen. Hätte man bei der vorigen Verpachtung eine Zeitpacht von 26 Jahren beabsichtigt gehabt, so würde die Wiederverpachtung damals noch nicht haben geschehen können, weil die Pachtjahre sich erst mit dem 5ten November 1758 endigten. Allein man sieht hieraus, daß die bestimmte Zahl von Jahren nicht die Dauer der Pachtung und des Besißes des Hofes bezeichnen, sondern nur die Zeit zur Gewinnserneuerung, so wie z. B. bei Lehen eine neue Belehnung andeuten sollte. In dem gegebenen Falle hatte nicht der Ablauf der bestimmten Zeit

Die Verpflichtung zur Gewinnserneuerung herbeigeführt, sondern es trat hierzu ein anderer Grund ein, nämlich die Succession oder Auffolge der Nachkommenschaft in das gewinnrührige Gut, welche ohne Entrichtung des Gewinngeldes nicht geschehen konnte. Die Gewinnserneuerung gab nicht das Recht, sondern sie war außer dem erworbenen Rechte die Bedingung zum Besitze des Hofes.

Diesmal wurde aber die Pachtung aus besondern Ursachen lebenslänglich bewilliget; jedoch mit dem Vorbehalte, daß solches dem Kloster nicht zum Präjudiz, als wenn die nachfolgenden Pächter eben so lang gewinnen müßten, gereichen sollte. Wäre hier eine Zeitpacht auf Lebenslang oder eine Leibpacht beabsichtigt gewesen, wäre Gewinnen und Pachten hier für gleichbedeutend gehalten worden mit der römischen Location, so würde eine solche Klausel überflüssig, ja durchaus unvernünftig gewesen seyn; denn wenn das Zeitpachtrecht mit dem Leben des Pächters zu Ende ging, so fiel der Hof dem verpachtenden Kloster zur freien Disposition anheim; es war nicht verpflichtet, denselben wieder zu verpachten, und brauchte sich also auch nicht gegen die künftigen Pächter auf eine solche Weise zu schützen. Allein man sieht hier unwidersprechlich, daß Gewinnen nicht Pachten im Sinne des römischen Rechts bedeuten, und daß selbst die Ausdrücke: Verpachten und Pachten nicht in diesem Sinne genommen seyn sollten. Das Erbrecht an der Pachtung war gegeben, nur handelte es sich von der Dauer des Gewinnes oder von der Verpflichtung zur Gewinnserneuerung; diese sollte im Leben des gegenwärtigen Gewinnträgers nicht mehr zu geschehen brauchen; allein die Nachfolger in die Pachtung sollten wieder zu kürzern Fristen verpflichtet werden können. — Dieses

tritt noch zu den übrigen vorhin angeführten, und auch sämmtlich in dem zweiten Gewinnbriefe wiederholten, für die Erblichkeit der Pachtung oder des Nutzungs-Rechts sprechenden Bedingungen.

In dem dritten Gewinnbriefe vom 21ten Junius 1794 hatte sich der Sprachgebrauch schon fester gebildet; man wußte schon in wenigern Worten auszudrücken, was die Sache bedeutete. Der dem Kloster eigenthümlich und erblich zugehörige Hollermannshof wurde an Henrich Johann Hollermann und dessen Ehefrau beiden lebenslänglich verpachtet und in Lebens-Gewinn verthan. Das Eigenthum ist der Gutsherrschaft vorbehalten, und nur das Erbnutzungsrecht ist in Gewinn für beider Eheleute Leben verliehen. Wir sagen Erbnutzungsrecht, weil die sogenannten Pächter oder Gewinnträger als hobshörig, wozu sich ihre Vorfahren hatten ergeben müssen, erschienen und als solche zur Zahlung des Sterbfalles verpflichtet wurden, auch die Verheirathung eines der Kinder auf dem Hofe von der Einwilligung des Klosters und der fortzusetzende Besitz von der Bezahlung des von Alters gebräuchlichen Gewinns, nicht aber von einer neuen Pachtverleihung abhängig gemacht wurden. *)

Diese ein und das nämliche Gut betreffende Beispiele beweisen und mehrere vorgelegene Gewinnbriefe bestätigen es, daß man bei der Beurtheilung derartiger bäuerlichen Institute nicht an den Buchstaben, an dem Worte und dem Ausdrucke allein sich halten, sondern daß dasjenige, was das Volk und die Partheien geglaubt haben, nämlich die Opinion dabei das leitende Princip seyn müsse. —

*) Die Gewinnbriefe können ebenfalls nicht beigefügt werden, weil selbe, ohne Abschriften davon zu nehmen, mit den Commissionsacten nach Berlin gesandt sind; indessen verbürgen wir den angeführten Inhalt.